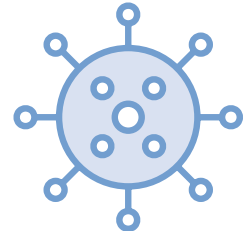


STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER HILFE FÜR VON DER CORONA-KRISE BETROFFENE

20. April 2020

www.mazars.de

BMF-SCHREIBEN VOM 9.4.2020



Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Verwaltungsregelungen für den Zeitraum **1.3.2020 bis längstens zum 31.12.2020** getroffen:

→ Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden:

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Nach § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER HILFE FÜR VON DER CORONA-KRISE BETROFFENE

20. April 2020

www.mazars.de

→ **Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene:** Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke – insb. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke – verfolgt, zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf, ist es unschädlich für ihre Steuerbegünstigung, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke sind insoweit nicht begünstigt.

Ausreichend ist es, die Spenden an eine entsprechende Körperschaft zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weiterzuleiten. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

→ **Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene:** Ausnahmsweise ist es auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten sowie Dienste für Corona-Betroffene. Eine Weiterleitung der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die entsprechende Zwecke verfolgt, ist ebenso nach § 58 Nr. 2 AO unschädlich.

→ **Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:**

1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt.

2. Zuwendungen an Geschäftspartner

Wendet der Steuerpflichtige seinen von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

3. Sonstige Zuwendungen

Die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen, die nicht die o.g. Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug erfüllt, ist als Betriebsausgabe zu behandeln.

4. Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind die Zuwendungen beim Empfänger gemäß § 6 Abs.4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

→ **Arbeitslohnspende:**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Abs. 1 S. 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG) anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

→ **Aufsichtsratsvergütungen:**

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die dieselben Grundsätze wie zum Arbeitslohn. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nr. 4 KStG davon unberührt.

STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER HILFE FÜR VON DER CORONA-KRISE BETROFFENE

20. April 2020

www.mazars.de

→ Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise:

Einnahmen aus Hilfeleistungen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind, dürfen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

§ 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG sind auf die Überlassung von Sachmitteln, Räumen und Arbeitnehmern anwendbar, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Dann sind diese Leistungen als eng verbundene Umsätze der **steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander** umsatzsteuerfrei.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen.

→ Mittelverwendung:

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen Verluste, die ihnen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit ihren Mitteln, ausgleichen ohne dadurch ihre Steuerbegünstigung zu gefährden.

Es liegt keine Mittel Fehlverwendung vor, wenn den eigenen in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten einheitlich das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80% des bisherigen Entgelts aufgestockt wird – § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

Nicht beanstandet wird außerdem, wenn Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

→ Schenkungsteuer:

Sofern Zuwendungen Schenkungen darstellen, kommen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG in Betracht, z. B. § 13 Abs. 1 Nr. 16 und 17.

→ Weitere steuerliche Erleichterungen für Betroffene:

vgl. **BMF-Schreiben vom 19.3.2020 – IV A 3 - S 0336/19/10007:002** und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.3.2020

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Einzelheiten und weiterführende Informationen zu den Verwaltungsregelungen finden Sie außerdem in dem online abrufbaren **BMF-Schreiben** unter: **Bundesministeriums der Finanzen.**



ANSPRECHPARTNER



Torsten Volkmann

Steuerberater
Senior Manager

Tel: +49 30 208 88-1332
torsten.volkmann@mazars.de



Christin Drüke

Steuerberaterin
Senior Managerin

Tel: +49 30 208 88-1276
christin.drueke@mazars.de



Daniel Reisener

Steuerberater
Senior Manager

Tel: +49 30 208 88-1168
daniel.reisener@mazars.de



Jens Krieger

Steuerberater
Manager

Tel: +49 30 208 88-1280
jens.krieger@mazars.de